

Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

gem. § 16a EIWOG (im folgenden kurz „AGB“)
der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (im folgenden kurz „SWK“ genannt)

Fassung Juli 2020

Diese AGB gelten gleichermaßen für Liegenschaftseigentümer (idF kurz „Eigentümer“ genannt) und für teilnehmende Berechtigte (idF kurz „tB“). Auf eine genderegere Schreibweise wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

I. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Vertragsgegenstand ist
– der Betrieb einer PV-Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (idF kurz „gE“) gemäß § 16a EIWOG,
– die Lieferung von Energie aus dieser gE sowie
– die damit verbundenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erzeugung und Verbrauch der Energie.

2. Diese Bedingungen sind die Grundlage für den Betrieb von gE gemäß § 16a EIWOG und gelten zwischen der SWK und natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümern und/oder tB sind. Gegenüber Eigentümern und tB, die keine Verbraucher gemäß KSchG sind (kurz „Unternehmen“) gelten die Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst dann, wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

3. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuell gültige Fassung der AGB, zusätzlich abrufbar auf www.stadtwerke-kapfenberg.at.

4. Die SWK schließt die Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die SWK akzeptiert keine anderen AGB von Eigentümern oder tB.

II. Funktionen und Leistungen der Vertragsparteien, Zustandekommen des Vertrages

1. Die Photovoltaikanlage wird am Dach des Objekts/der Liegenschaft des Eigentümers errichtet. Er nimmt für die allgemeinen Teile der Liegenschaft als Energieverbraucher an der Versorgung durch die gE teil und ist auch tB.

2. Die tB sind die Nutzer der Anlage und bilden diese gemeinsam die „Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten“. Sie nehmen an der Versorgung durch die gE gemäß zugrunde liegendem Vertrag teil und sind jeweils Schuldner des Arbeitspreises gegenüber der SWK.

3. Der Eigentümer wird, sofern nicht anders vereinbart, von den tB bevollmächtigt, die Gemeinschaft der tB in den Angelegenheiten des zugrundeliegenden Vertrages gegenüber der SWK zu vertreten.

4. Die SWK ist Alleineigentümerin der gE und betreibt die Anlage auf Basis des zugrundeliegenden Vertrages und dort definierten Leistungsinhaltes. Sie ist Anlagenverantwortliche im Umfang der im Vertrag vereinbarten Leistung. Sie übernimmt die Kommunikation mit dem Netzbetreiber, in dessen Stromverteilernetzgebiet sich die Anlage befindet und schließt mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag für den Anschluss der gE an das öffentliche Verteilernetz sowie eine Vereinbarung ab, die die Weitergabe der Messdaten der gE durch den Netzbetreiber regelt. Der Eigentümer räumt der SWK in ihrer Funktion als Anlagenverantwortliche das Recht ein, das Grundstück und das Objekt zur Planung, zur Errichtung, zum Betrieb, zur Nutzung, zur Instandhaltung und Instandsetzung und zur Erneuerung der gE zu betreten.

5. Der Vertrag kommt, sofern alle vertraglichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, mit dem Zeitpunkt der beiderseitig getätigten Unterfertigung (firmenmäßige Zeichnung) der Vertragsparteien zustande.

6. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage kann sich die SWK eines Subunternehmens bedienen. Dazu schließt die SWK einen Vertrag über die Errichtung mit dem Subunternehmen zu deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

III. Aufteilung der erzeugten Energie

1. Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gE unter den tB erfolgt nach jeweiligem Energieverbrauch. Der Erzeugungsüberschuss nach Zuordnung der Energie an die tB wird in das öffentliche Netz eingespeist.

2. Eine Teilnahme an der Aufteilung der erzeugten Energie der gE setzt den Einbau eines intelligenten Messgerätes („Smart Meter“) voraus. Die tB sind

verpflichtet mit dem Netzbetreiber, in dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet, eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abzuschließen. Die tB werden im zugrundeliegenden Vertrag angeführt.

IV. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Berechtigten

1. Das Ausscheiden von tB aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten bedarf einer schriftlichen Kündigung an die SWK. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat und wirkt jeweils zum Monatsletzten. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung wird die Verbraucheranlage des tB nicht mehr mit der erzeugten Energie der gE versorgt. Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten hat der tB gleichzeitig dem Netzbetreiber bekannt zu geben.

2. Der Eintritt in die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten ist der SWK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Monatsersten.

V. Datenverwaltung und Datenbearbeitung durch den Verteilnetzbetreiber

1. Die Messung der erzeugten Energie der gE führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der gegenständlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsanlagen der tB sowie die zugeteilte Energiemenge übermittelt der Netzbetreiber an die SWK auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung. Die Übermittlung der Daten an die SWK erfolgt unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels.

2. Die tB stimmen mit ihrer Teilnahme an der gE, der Auslesung, der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inkl. Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber und der SWK als Betreiber zu.

VI. Preise, Preisänderungen, Steuern und Gebühren

Es gelten die jeweils im zugrundeliegenden Vertrag vereinbarten Preise. Die SWK ist, sofern in ihrer Entgeltvereinbarung Positionen enthalten sind, deren Grund oder Höhe sich aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund von Verordnungen und sonstigen technischen Vorgaben wie Normen, Richtlinien etc. ergeben, berechtigt bzw. verpflichtet, eine Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts, im Umfang der gesetzlichen bzw. verordnungs- oder normgemäßen Änderungen vorzunehmen. Solche beabsichtigten Änderungen werden den Eigentümern zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Eigentümer hat das Recht, binnen drei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung, zu widersprechen. Bei Widerspruch endet das Vertragsverhältnis mit Monatsletzten in dem der Widerspruch bei der SWK eingebracht wurde.

VII. Abrechnung der aufgeteilten Energie

1. Die Abrechnung des Arbeitspreises für die aufgeteilte erzeugte Energie erfolgt durch die SWK in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Die Ablesergebnisse der Messeinrichtung/en bilden die Grundlage für die Verrechnung der erzeugten Energie an die tB. Einwendungen gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Bei Zahlungsverzug ist die SWK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % bzw. bei Eigentümern und tB, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinsen, derzeit von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank sowie Mahnkosten zu verrechnen. Des Weiteren hat der tB bei Zahlungsverzug die der SWK entstandenen Inkassospesen, Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der sich aus der jeweils letztgültigen Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. der sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.

2. Ferner ist die SWK berechtigt für Mahnungen, Wiedervorlage einer Rechnung sowie für die vom tB verursachten Maßnahmen wie z.B. Abschalt- und Inbetriebnahme-Maßnahmen angemessene Kostenbeiträge einzuheben.

3. Bankspesen, mit welchen die SWK belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom tB verschuldete Spesen und Bankgebühren.

4. Die SWK ist berechtigt bei Zahlungsverzug für jede Mahnung einen Betrag laut Tarifblatt idgF zu verrechnen. Weiters hat der tB bei von ihm verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

5. Der tB ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der SWK und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des tB stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

6. Die SWK ist berechtigt Kosten für Rechnungsdupele und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen je angeforderter Rechnung laut Tarifblatt idgF zu verrechnen.

7. Der tB hat der SWK allfällige Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail Adresse (bei Online Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei SEPA-Mandat) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der SWK als dem tB zugewandt gelten, wenn sie an der vom tB zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).

8. Die SWK kann die Energielieferung aus der gE mit einzelnen tB fristlos einstellen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des tB abgewiesen wird und eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des tB abgelaufen ist. Die Energielieferung wird erst nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen wiederaufgenommen.

VIII. Haftung/Schadenersatz

1. Für Schäden, die aus dem gegenständlichen Betreuungsumfang entstehen, haftet - mit Ausnahme von Personenschäden - die SWK nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, sofern zwingendes Recht nicht anderes normiert.

2. Schadenersatzansprüche verjähren - mit Ausnahme von Ansprüchen von Konsumenten im Sinne des KSchG - nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie - unabhängig von der Kenntnis - nach Ablauf eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis, sofern dieses für den Geschädigten erkennbar war.

IX. Ausnahme von der Lieferverpflichtung

1. Für die Dauer des Vertrages stellt die SWK den tB die Energie aus der GE gemäß zugrundeliegendem Vertrag zur Verfügung.

2. Die Verpflichtung zur Energielieferung ruht bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind,
- wenn die SWK durch höhere Gewalt oder
- wenn die SWK durch solche Umstände an der Lieferung von Energie gehindert ist, die sie durch zumutbare Mittel nicht abwenden kann oder
- wenn die Anlage auf Grund von notwendigen Instandsetzungs- oder Anlagenänderungsmaßnahmen nicht betriebsbereit ist
- oder wenn die Lieferung aus den Gründen der Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen von der SWK ausgesetzt worden ist.

3. In den Fällen der Lieferunterbrechung, die für die SWK vorhersehbar sind und deren Ursache sie zu vertreten hat, wird die SWK den tB ehest möglich von der voraussichtlichen Dauer der Behinderung in angemessener Weise verständigen.

4. Die SWK ist berechtigt, die Energielieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt österreichisches (materielles) Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sollten Bestimmungen dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so werden die übrigen Teile dieser AGB/des Vertrags nicht davon berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die SWK ist - außer bei Konsumenten im Sinn des KSchG - berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfrei auf Dritte zu übertragen.

4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Kapfenberg sachlich und örtlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Verbraucherkunden gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes gemäß § 14 KSchG.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg, Österreich; FN 208959 v, FG: Landesgericht Leoben, Gerichtsstand Bezirksgericht Bruck a. d. Mur; UID-Nr.: ATU 52414409
Homepage: www.stadtwerke-kapfenberg.at